Leitfaden zur KI-Nutzung für Gerichtssachverständige

Rechtskonforme Anwendung Künstlicher Intelligenz im Sachverständigenwesen

unter Berücksichtigung der Draft Commission Guidelines (Mai 2026)

Verordnung (EU) 2024/1689 — KI-Gesetz (AI Act)

Stand: 27. Mai 2026 | für alle Fachrichtungen der Sachverständigentätigkeit

von

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Haas, MA
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
für Informationstechnik

Prof. Ploner-Straße 11 | 9900 Lienz | Österreich
+43 664 34 10 309

info@haas-itgutachten.at

www.haas-itgutachten.at

Vorwort: Von einem Sachverständigen für Sachverständige

Wer als Sachverständiger tätig ist, kennt das Grundprinzip: Methode, Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind keine bürokratischen Hürden, sondern das Fundament unserer Arbeit. Genau dieses Prinzip liegt auch dem EU AI Act zugrunde — und genau deshalb betrifft uns dieses Gesetz unmittelbar.

KI-Werkzeuge halten in unsere Gutachtentätigkeit Einzug: Large Language Models (LLMs) für Recherche und Textarbeit, automatisierte Auswertungssysteme, Sprachtranskription, Übersetzung. Was bisher aus einem Bauchgefühl heraus gehandhabt wurde — 'das ist ja nur ein Hilfsmittel' — muss ab sofort rechtlich bewertet werden.

Dieser Leitfaden ist kein Produkt einer Behörde oder Kanzlei, sondern die Destillation der aktuellen Rechtslage in eine praxistaugliche Handlungsanleitung. Die drei Draft Commission Guidelines zur Klassifikation von Hochrisiko-KI-Systemen wurden im Mai 2026 veröffentlicht. Sie sind noch nicht final, präzisieren jedoch die Rechtsauffassung der Kommission in einer Weise, die für uns als Sachverständige unmittelbar verwertbar ist.

Die zentrale Botschaft: Nicht jeder KI-Einsatz ist regulatorisch heikel. Aber der Einsatz von KI zur inhaltlichen Analyse, Bewertung oder Schlussfolgerung im Kontext gerichtlicher Gutachten ist es — und wer das ignoriert, riskiert Haftung, Unverwertbarkeit des Gutachtens und Berufsrechtliche Konsequenzen.

Dieser Leitfaden führt Schritt für Schritt durch die relevanten Fragen: Welche KI-Nutzung ist unproblematisch? Welche löst Hochrisiko-Pflichten aus? Was muss dokumentiert werden? Und was ist der Unterschied zwischen dem gerichtlichen Mandat und dem Privatgutachten?

⏱ Wichtige Information zu den Anwendungsfristen

Der AI Act ist seit 1. August 2024 in Kraft. Die vollen Hochrisiko-Pflichten für Systeme nach Anhang III (dazu gehört die Justizverwaltung) gelten jedoch erst ab 2. Dezember 2027 — nach Verschiebung durch den AI Omnibus.

Das bedeutet: Wer heute handelt, hat Vorlauf. Wer wartet, wird unter Zeitdruck geraten. Die Selbsteinschätzung und strukturierte Dokumentation der eigenen KI-Nutzung sollte jetzt beginnen.

Anwendungsfristen im Überblick:
- Verbotene KI-Praktiken (Art. 5): seit 2. Februar 2025 anwendbar
- Hochrisiko-Pflichten nach Anhang III (Art. 6 Abs. 2): ab 2. Dezember 2027
- Hochrisiko-Pflichten nach Anhang I (Art. 6 Abs. 1): ab 2. August 2028
- Hochrisiko-Pflichten für öffentliche Stellen: spätestens 2. August 2030

1. Grundlagen: Was regelt der AI Act für Sachverständige?

1.1 Das risikobasierte Stufenmodell

Der AI Act klassifiziert KI-Systeme nach ihrem Risikopotenzial in vier Stufen. Als Sachverständige bewegen wir uns potenzialmente in der zweithöchsten Stufe — dem Hochrisiko-Bereich.

Risikostufe	Relevanz für Sachverständige
Verbotene KI (Art. 5)	Keine direkte Relevanz. Betrifft manipulative Systeme, Social Scoring, biometrische Massenüberwachung.
Hochrisiko-KI (Art. 6)	Kernthema dieses Leitfadens. KI zur Unterstützung der Justizbehörde bei Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung.
Begrenzt-Risiko-KI	Transparenzpflichten (z. B. Chatbots müssen sich als KI zu erkennen geben). Für Sachverständige: KI-generierte Passagen im Gutachten kennzeichnen.
Minimales Risiko	Keine spezifischen Pflichten. Rechtschreibkorrektur, Suchmaschinen, allgemeine Textformatierung.

1.2 Welche KI-Systeme sind überhaupt gemeint?

Nicht jede Software fällt unter den AI Act. Ein KI-System im Sinne des Gesetzes (Art. 3(1) AI Act) ist ein maschinenbasiertes System, das mit variablem Autonomiegrad arbeitet, sich nach dem Einsatz anpassen kann und aus Eingaben Ausgaben wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen ableitet, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen.

Konkret für Sachverständige relevant:

- Large Language Models (LLMs) wie ChatGPT, Claude, Gemini — ob über Webbrowser, API oder lokal betrieben
- Automatische Transkriptionssysteme (z. B. Whisper, Microsoft Azure Speech)
- KI-gestützte Dokumentenanalyse-Tools
- Systeme zur automatisierten Auswertung von Messdaten, Bildmaterial oder Signalen
- Übersetzungs-KI für Beweisdokumente
- Spezifische Fach-KI (z. B. medizinische Bildanalyse, forensische Schrifterkennungssysteme)

Nicht unter den AI Act fallen:

- Klassische Datenbanksoftware ohne Lernkomponente
- Regelbasierte Expertensysteme ohne statistisches Lernen
- Standard-Textverarbeitungsprogramme (Word, etc.)
- Einfache Tabellenkalkulationen
- Suchmaschinen ohne inhaltliche Bewertung

2. Die entscheidende Weichenstellung: Gerichtsgutachten oder Privatgutachten?

Die wichtigste Frage bei der Bewertung Ihrer KI-Nutzung ist nicht die technische Funktionsweise des Systems — sondern Ihre Rolle im konkreten Verfahren. Der AI Act kennt zwei grundlegend verschiedene Szenarien.

2.1 Der gerichtlich bestellte Sachverständige

Wenn Sie von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einer Behörde im Rahmen eines Verfahrens beauftragt werden, handeln Sie — nach der Terminologie des AI Act — 'on behalf of' (im Auftrag) einer Justizbehörde. Diese Einordnung ist entscheidend, weil damit die schärfsten Regulierungsanforderungen ausgelöst werden können.

Rechtsgrundlage: Die Draft Commission Guidelines zu Anhang III präzisieren in Rn. 415 ausdrücklich: Gerichtlich bestellte Sachverständige (Technical Experts, Forensic Experts, Psychologists, Social Services) können als 'on behalf of a judicial authority' handelnd eingestuft werden, wenn:

- Die Expertise vom Gericht angeordnet, beauftragt, angewiesen oder delegiert wurde,
- das erstellte Gutachten dazu dient, die Justizbehörde bei der Ausübung ihrer rechtsprechenden Funktion zu unterstützen,
- die Aufgabe im Rahmen des vom Gericht erteilten Mandats und unter seiner verfahrensrechtlichen Kontrolle ausgeführt wird.

Entscheidend ist nicht, ob das Gutachten im Verfahren verwendet wird

Der Schlüssel ist das Mandat: Wer hat Sie beauftragt? Ein Gerichtsauftrag begründet das 'on behalf of' — unabhängig davon, ob das Gutachten letztlich entscheidungsrelevant wird oder nicht.

2.2 Der Privatgutachter

Wenn Sie von einer Partei, einem Unternehmen oder einer Privatperson beauftragt werden — auch wenn dieses Gutachten später in ein Gerichtsverfahren eingeführt wird — handeln Sie auf eigene Rechnung und im Auftrag dieser Partei, nicht der Justizbehörde.

Rechtsgrundlage: Rn. 415 der Guidelines stellt klar: Privatgutachter ('Party-appointed experts') fallen nicht unter das Konzept des 'on behalf of a judicial authority', da sie von einer Partei und nicht vom Gericht instruiert werden.

Das bedeutet: Die spezifischen Hochrisiko-Regelungen für die Justizverwaltung (Anhang III, Punkt 8a) greifen für reine Privatgutachter grundsätzlich nicht — es sei denn, eine andere Hochrisiko-Kategorie des Anhangs III ist berührt.

Achtung: Ausnahmen beim Privatgutachten

Auch ein Privatgutachten kann KI-rechtlich relevant werden, wenn:
• Das Privatgutachten explizit im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erstellt wird und das Gericht dessen Einholung angeregt oder veranlasst hat (Graubereich — Einzelfallbewertung erforderlich).

• Das eingesetzte KI-System in eine andere Hochrisiko-Kategorie fällt (z. B. Biometrie nach Anhang III Punkt 1, Strafverfolgungskontext nach Punkt 6).
• Das Privatgutachten in einem ADR-Verfahren (Alternative Dispute Resolution) mit bindenden Rechtsfolgen für die Parteien eingesetzt wird.

Kriterium	Gerichtsgutachten	Privatgutachten
Auftraggeber	Gericht / Behörde / Staatsanwaltschaft	Partei / Unternehmen / Privatperson
Rechtliche Einordnung	'On behalf of' Justizbehörde	Eigenes Mandat / Parteienauftrag
Anhang III Punkt 8a	Potenziell anwendbar	Grundsätzlich nicht anwendbar
Hochrisiko-Pflichten	Je nach KI-Einsatz ja	Je nach KI-Einsatz und Kategorie
DSGVO-Relevanz	Hoch (Verfahrensdaten)	Hoch (Mandantendaten)

3. Wann ist KI-Einsatz 'hochriskant'? Der Grundtatbestand

3.1 Der Tatbestand des Anhangs III, Punkt 8a

Ein KI-System fällt unter die Hochrisiko-Klassifikation nach Anhang III, Punkt 8a des AI Act, wenn es dazu bestimmt ist, Justizbehörden oder Einrichtungen der alternativen Streitbeilegung bei einer der folgenden Tätigkeiten zu unterstützen:

- **Recherche und Interpretation von Tatsachen und Recht** — d.h. die KI analysiert Sachverhalte, identifiziert relevante Rechtsnormen oder Präzedenzfälle und gibt diesen eine Bedeutung.
- **Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte** — d.h. die KI subsumiert festgestellte Tatsachen unter anwendbares Recht und unterstützt damit den Kern der richterlichen Entscheidung.

Wichtig: Beide Bedingungen sind alternativ. Es genügt, dass eines der beiden Kriterien erfüllt ist.

3.2 Was fällt NICHT unter den Hochrisiko-Tatbestand

Dieser Punkt ist in der Praxis besonders wichtig — und wird in vielen Erläuterungen zum AI Act falsch dargestellt. Rein technische Hilfsfunktionen erfüllen schon den Grundtatbestand nicht und müssen daher gar nicht erst auf Filterausnahmen geprüft werden.

Die Guidelines (Rn. 419, 421) nennen ausdrücklich:

KI-Funktion	Rechtliche Einordnung
Sprachtranskription (Audio → Text)	Kein Hochrisiko-Tatbestand. Keine inhaltliche Analyse, nur Formatkonvertierung.
Reine Suchmaschinen / Keyword-Suche	Kein Hochrisiko-Tatbestand. Nur Informationsabruf ohne rechtliche Würdigung.
Chronologie / Zeitstempel-Sortierung	Kein Hochrisiko-Tatbestand. Zeitliche Sortierung ohne inhaltliche Wertung.
Anonymisierung / Pseudonymisierung	Kein Hochrisiko-Tatbestand. Rein technisches Datenschutzverfahren.
Metadatenextraktion	Kein Hochrisiko-Tatbestand. Strukturierte Datengewinnung ohne Bewertung.
Rechtschreibprüfung / Stilkorrektur	Kein Hochrisiko-Tatbestand. Verbesserung eines abgeschlossenen menschlichen Textes.
Dokumentenübersetzung	Kein Hochrisiko-Tatbestand, sofern keine inhaltliche Interpretation erfolgt.
Duplikaterkennung	Kein Hochrisiko-Tatbestand. Enge verfahrenstechnische Aufgabe.

Grenzfall Transkription mit Zusammenfassung: Ein Transkriptionssystem, das nur den Ton in Text umwandelt, ist unkritisch. Wenn das System jedoch nach der Transkription die Kernaussagen zusammenfasst, Argumente strukturiert oder Relevanzurteile trifft, wird es zum Hochrisiko-KI-System. Die Grenze liegt beim Übergang von technischer Transformation zu inhaltlicher Bewertung.

Grenzfälle in der Praxis — Leitfrage

Stellen Sie sich bei jedem KI-Einsatz diese Frage:

«Trifft die KI inhaltliche Aussagen darüber, was ein Beweisstück bedeutet, welche Tatsachen relevant sind oder wie Recht anzuwenden ist?»

Wenn JA: Hochrisiko-Prüfung erforderlich.
Wenn NEIN (reine Verarbeitung, Formatierung, Abruf): Kein Hochrisiko-Tatbestand.

4. Der Filter-Mechanismus: Ausnahmen von der Hochrisiko-Einstufung

Selbst wenn ein KI-System den Grundtatbestand des Anhangs III Punkt 8a erfüllt, kann es unter engen Voraussetzungen aus der Hochrisiko-Klassifikation herausgenommen werden. Dieser 'Filter-Mechanismus' nach Art. 6 Abs. 3 AI Act greift, wenn eine der vier Bedingungen erfüllt ist.

Wichtig: Die vier Bedingungen sind abschließend und müssen eng ausgelegt werden — es handelt sich um eine Ausnahme von Grundrechtschutzvorschriften. Schon das Erfüllen einer Bedingung genügt für die Ausnahme.

4.1 Die vier Filter-Bedingungen im Detail

Filter (a): Enge verfahrenstechnische Aufgabe

Das System transformiert oder kategorisiert Daten ohne inhaltliche Bewertung. Es ändert Format, Struktur oder Metadaten, bewertet aber nicht den Inhalt.

Beispiele die den Filter erfüllen:

- Dokumentenklassifikation nach fixen Kategorien (z.B. 'Identitätsdokument', 'Reiseplan', 'Gutachten') ohne Relevanzbeurteilung
- Vollständigkeitsprüfung von Formularen
- Extraktion strukturierter Daten aus unstrukturiertem Text (Datum, Name, Anschrift)
- Sortierung von Akteneingang nach Sachgebiet ohne Bewertung

Beispiele die den Filter NICHT erfüllen:

- Kategorisierung von Beweismitteln als 'nützlich' oder 'weniger nützlich'
- Vergabe von Scores oder Rankings für Eingabedaten
- Empfehlungen für nächste Verfahrensschritte

Filter (b): Verbesserung eines abgeschlossenen menschlichen Ergebnisses

Das menschliche Ergebnis muss bereits vorliegen und abgeschlossen sein. Die KI verfeinert es, ohne seinen Kern oder seine rechtliche Wirkung zu verändern.

Entscheidende Grenze: Die KI-Verbesserung darf die Rechts-, Schutz- oder wirtschaftliche Stellung der betroffenen Personen nicht verändern. Das ist eine harte Schranke — KI-gestützte Plausibilitätsprüfungen, die inhaltlich in das Gutachtenergebnis eingreifen, sind damit ausgeschlossen.

Beispiele die den Filter erfüllen:

- Stilkorrektur und Sprachglättung eines bereits verfassten Gutachtentextes
- Grammatik- und Rechtschreibprüfung des fertiggestellten Gutachtens
- Formatierungsanpassung für die Einreichung
- Prüfung, ob alle in der Fragestellung geforderten Punkte formal adressiert wurden (ohne inhaltliche Bewertung)

Beispiele die den Filter NICHT erfüllen:

- KI 'prüft' das Gutachten und liefert eine 'wesentlich andere Lösung' — das ist eine vollständige Neubewertung, keine Verbesserung

- KI bewertet die Stärke einzelner Argumente und gibt eine Empfehlung zur Gewichtung

Filter (c): Erkennung von Entscheidungsmustern ohne Einfluss auf die laufende Bewertung

Das System analysiert vergangene Entscheidungsmuster zur Qualitätssicherung, ersetzt oder beeinflusst aber nicht die konkrete abgeschlossene menschliche Bewertung.

Bedingungen kumulativ: (1) Menschliche Bewertung muss abgeschlossen sein, (2) nur ex-post Vergleich mit früheren Mustern, (3) kein Einfluss ohne echte menschliche Überprüfung.

Für Sachverständige weniger praxisrelevant — eher für Qualitätssicherungssysteme in Behörden.

Filter (d): Vorbereitende Tätigkeit

Das System führt Aufgaben durch, die zeitlich vor dem eigentlichen Bewertungsprozess liegen und dessen Ergebnis nur minimal beeinflussen.

Beispiele die den Filter erfüllen:

- Indexierung und Verschlagwortung von Beweismitteln für die spätere menschliche Analyse
- Verlinkung von Dokumenten zu relevanten Rechtsnormen (ohne Interpretation)
- Bereitstellung allgemeiner Hintergrundinformationen für den Sachverständigen als ergänzende Information
- Zeitplanungssysteme, Versionsverwaltung

Entscheidend: Wenn das KI-System eine spezifische Empfehlung oder Bewertung für den konkreten Fall produziert, ist es keine vorbereitende Tätigkeit mehr — dann greift der Filter nicht.

4.2 Absolute Ausschlusskriterien für den Filter

Der Filter kann NIEMALS angewendet werden, wenn:

1. PROFILING: Das KI-System führt automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch mit dem Ziel, persönliche Aspekte natürlicher Personen zu bewerten (Art. 3(52) AI Act i.V.m. Art. 4(4) DSGVO).

2. KOMPLEXE SYSTEME: Das System ist Teil einer komplexen Systemarchitektur (z. B. agentenbasiert), deren kombinierter Output die individuelle Entscheidung materiell beeinflusst.

3. WERTENDE ANALYSE: Sobald die KI eine inhaltliche Aussage trifft — über Glaubwürdigkeit, Kausalität, Schuld, Prognose oder Rechtsanwendung — endet die Filterausnahme sofort.

Was ist Profiling? — Praxisrelevante Definition

Profiling liegt vor, wenn DREI kumulative Bedingungen erfüllt sind:

1. Automatisierte Verarbeitung (bei KI immer erfüllt)
2. Von personenbezogenen Daten
3. Mit dem Ziel, persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten

Typische Profiling-Situationen für Sachverständige:
• KI analysiert Verhaltens- oder Charaktermuster einer Person aus Aktenmaterial
• KI bewertet die Glaubwürdigkeit von Zeugen- oder Parteiaussagen
• KI erstellt ein Persönlichkeits- oder Risikoprofil aus forensischen Daten
• KI leitet aus medizinischen Daten Prognosen über das Verhalten einer Person ab

Kein Profiling (wenn keine Bewertung persönlicher Aspekte):
• KI analysiert Materialien ohne Bezug auf die Eigenschaften einer Person
• KI klassifiziert Objekte oder Sachverhalte ohne Personenbewertung

5. Praktische Handlungsmatrix: Was darf ich wie einsetzen?

Die folgende Matrix zeigt typische Anwendungsfälle aus der Sachverständigenpraxis und deren rechtliche Einordnung nach dem AI Act. Sie orientiert sich an den Beispielen der Draft Commission Guidelines.

5.1 Grüne Zone: Unproblematischer Einsatz

Diese KI-Nutzungen sind unkritisch — kein Hochrisiko-Tatbestand

Transkription: Audio-/Videoaufnahmen in Text umwandeln (keine Zusammenfassung!)
Übersetzung: Dokumente in andere Sprachen übersetzen (ohne interpretative Zusätze)
Rechtschreibung / Stil: Fertiggestellten Text grammatikalisch und sprachlich verbessern
Formatierung: Dokument für Einreichung aufbereiten
Vollständigkeitsprüfung: Prüfen ob alle Fragen formal beantwortet wurden (ohne Inhaltsbewertung)
Keyword-Suche: In Dokumentenbestand nach Begriffen suchen
Metadaten: Datum, Absender, Dateityp aus Dokumenten extrahieren
Duplikaterkennung: Gleiche Dokumente identifizieren
Indexierung: Dokumente verschlagworten und verlinken

5.2 Gelbe Zone: Filterprüfung erforderlich

Diese Nutzungen erfüllen den Grundtatbestand, können aber gefiltert werden

Einstufung in Dokumentenkategorien: Wenn enge, vordefinierte Kategorien ohne Wertung, dann Filter (a) anwendbar.
Zusammenfassung von Transkripten: Sobald Kernaussagen selektiert werden, ist sorgfältige Prüfung erforderlich.
Literaturrecherche: KI sucht relevante Rechtsnormen/Urteile nach Sachgebiet — Filter (a)/(d) möglicherweise anwendbar, sofern keine inhaltliche Interpretation.
Konsistenzprüfung: KI prüft ob Schlussfolgerungen im Gutachten mit den Tatsachenbehauptungen übereinstimmen — Filter (b) nur wenn keine neue Bewertung.
Chronologie mit Kontextualisierung: Reine Zeitreihe unkritisch; mit inhaltlichen Verknüpfungen Graubereich.

5.3 Rote Zone: Hochrisiko — volle Compliance erforderlich

Diese Nutzungen sind Hochrisiko-KI-Einsatz ohne Filterausnahme

Sachverhaltsanalyse: KI bewertet Beweismittel inhaltlich und zieht Schlüsse.
Kausalanalyse: KI stellt Ursache-Wirkungs-Beziehungen aus Fakten fest.
Glaubwürdigkeitsbewertung: KI beurteilt Aussagen oder Zeugenberichte.
Schadensberechnung mit KI-Prognose: KI leitet aus Vergangenheitsdaten Zukunftsaussagen für den konkreten Fall ab.

Fachgutachtliche Bewertung durch KI: Medizinische Diagnose, bautechnische Mangelbewertung, IT-forensische Schlussfolgerung durch KI-System.
Persönlichkeitsprofiling: KI erstellt psychologische oder Verhaltensprofile natürlicher Personen.
Rechtliche Subsumtion: KI wendet Rechtsnormen auf den konkreten Sachverhalt an.

6. Ihre Rollen nach dem AI Act: Betreiber und Anbieter

6.1 Sie als Betreiber (Deployer)

Wer ein fertiges KI-System nutzt — sei es ChatGPT, Claude, ein lokales LLM oder ein spezialisiertes Analysetool — ist nach dem AI Act ein Betreiber (Deployer). Das ist die Standardrolle für Sachverständige.

Als Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems haben Sie nach Art. 26 AI Act folgende Kernpflichten:

- Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Nutzung gemäß Betriebsanleitung
- Sicherstellung der menschlichen Aufsicht während des Betriebs
- Überwachung des Betriebs und Meldung von Vorfällen an den Anbieter
- Führung von Aufzeichnungen über den Betrieb des Systems, soweit dies in Ihrer Kontrolle liegt

6.2 Rollenwechsel zum Anbieter (Provider) — Haftungsrisiko

Ein kritischer Punkt: Wenn Sie ein allgemeines KI-Modell für justizielle Zwecke oder die Tatsachenfeststellung anpassen, werden Sie rechtlich zum Anbieter (Provider) — mit erheblich höherem Pflichtenkatalog.

Der Rollenwechsel zum Anbieter tritt nach Art. 25 Abs. 1 AI Act ein, wenn Sie:

- **Fine-Tuning**: Ein Modell mit fachspezifischen Daten (z. B. Gerichtsakten, Gutachten) nachtrainieren
- **Wesentliche Zweckänderung**: Ein allgemeines Modell explizit für Tatsachenfeststellung in Justizkontexten konfigurieren und vermarkten
- **White-Labeling**: Ein Hochrisiko-KI-System unter eigenem Namen oder eigener Marke auf den Markt bringen

Provider-Pflichten: Warum das relevant ist

Als Anbieter (Provider) müssen Sie unter anderem aufbauen:
• Risikomanagementsystem nach Art. 9 AI Act
• Qualitätsmanagementsystem nach Art. 17 AI Act
• Vollständige technische Dokumentation nach Anhang IV
• Konformitätsbewertungsverfahren
• EU-Datenbankregistrierung nach Art. 71

Für einen einzelnen Sachverständigen ist das in aller Regel nicht leistbar. Vermeiden Sie daher wesentliche Modifikationen an Basismodellen für justizielle Zwecke ohne entsprechende Kapazitäten.

7. US-Cloud-LLMs vs. lokale Modelle — Was muss ich beachten?

7.1 Der technologieneutrale Grundsatz

Der AI Act ist technologieneutral: Die rechtlichen Anforderungen gelten unabhängig davon, ob das Modell in der Cloud eines US-Anbieters, auf einem europäischen Server oder auf Ihrer eigenen Hardware läuft. Die physische Lokalisierung der Hardware ist kein Kriterium für eine Ausnahme von der Hochrisiko-Klassifikation.

Was zählt, ist ausschließlich der Use Case — also wofür Sie das System einsetzen, nicht wo es technisch betrieben wird.

7.2 US-Cloud-LLMs: Doppeltes Compliance-Problem

Beim Einsatz von US-Cloud-LLMs (OpenAI, Anthropic, Google, Microsoft Azure) in der Sachverständigentätigkeit überlagern sich zwei Rechtsregime:

Rechtsgebiet	Problem und Handlungsbedarf
AI Act	Hochrisiko-Pflichten gelten wenn Use Case unter Anhang III Punkt 8a fällt. Die Tatsache, dass das Modell in den USA steht, ändert daran nichts.
DSGVO	Personenbezogene Daten aus Gerichtsakten (Parteidaten, Zeugenaussagen, medizinische Daten) dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage in Drittstaaten (USA) übertragen werden. Art. 44 ff. DSGVO. Standard Contractual Clauses (SCCs) sind erforderlich, aber nicht hinreichend wenn der US-Anbieter unter CLOUD Act-Zugriff steht.
Berufsrechtliche Verschwiegenheit	Sachverständige unterliegen Vertraulichkeitspflichten. Die Übermittlung von Verfahrensdaten an US-Cloud-Dienste kann diese Pflichten verletzen.

Empfehlung für sensible Gutachten

Bei Gutachten mit personenbezogenen oder verfahrensrelevanten Daten:

1. Lokale LLMs bevorzugen: Modelle wie Llama, Mistral, Gemma auf eigener Hardware oder On-Premises-Server bewahren die Datenhoheit.
2. Anonymisierung vor Cloud-Einsatz: Alle personenbezogenen Daten entfernen, BEVOR ein Prompt an einen Cloud-Dienst gesendet wird.
3. DPA prüfen: Data Processing Agreement mit dem Cloud-Anbieter abschließen und prüfen ob dieser ausreicht.
4. Keine Vollakten in Cloud: Gesamte Akteninhalte, Zeugenbefragungen oder medizinische Unterlagen gehören nicht in US-Cloud-LLMs.

7.3 Lokale Open-Source-Modelle

Lokale LLMs (z. B. Llama 3, Mistral, Gemma, Phi) bieten den Vorteil der vollständigen Datenkontrolle. Die DSGVO-Problematik entfällt — aber die AI-Act-Anforderungen bleiben vollständig bestehen.

Konkret: Wenn Sie Llama 3 lokal betreiben und für die inhaltliche Analyse von Beweismitteln einsetzen, ist das genauso ein potenziell hochriskanter KI-Einsatz wie die Nutzung von ChatGPT. Der Unterschied liegt allein in der datenschutzrechtlichen Behandlung der Eingabedaten.

8. Dokumentation und Compliance — Konkrete Schritte

8.1 Die Selbsteinschätzung nach Art. 6 Abs. 4 AI Act

Wenn Sie einen Filterausnahme nach Art. 6 Abs. 3 in Anspruch nehmen (d.h. Ihr System fällt zwar unter Anhang III, aber Sie stufen es als nicht-hochriskant ein), müssen Sie eine Selbsteinschätzung erstellen. Diese muss vier Punkte enthalten:

Pflichtinhalt der Selbsteinschätzung	Erläuterung
1. Beschreibung des vorgesehenen Zwecks	Wofür genau setzen Sie das KI-System ein? Konkret und fallbezogen.
2. Warum fällt es unter Anhang III?	Welcher Use Case aus Anhang III ist nominell berührt? (z. B. Punkt 8a: Unterstützung der Justizbehörde)
3. Welche Filter-Bedingung greift?	Welche der vier Bedingungen (a)–(d) erfüllt das System? Mit Begründung.
4. Warum kein Profiling?	Nachweis, dass das System keine Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen vornimmt.

Registrierungspflicht: Die Registrierung in der EU-Datenbank nach Art. 71 ist Pflicht des Anbieters des KI-Systems (also z.B. OpenAI, Anthropic, Meta — nicht des Sachverständigen als Nutzer). Als Deployer sind Sie nicht registrierungspflichtig, sollten aber prüfen, ob der Anbieter des von Ihnen genutzten Systems die Registrierung vorgenommen hat.

8.2 Dokumentation im Gutachten selbst

Unabhängig von der AI-Act-Klassifikation empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit — Kernprinzipien jeder Sachverständigentätigkeit — eine klare Dokumentation des KI-Einsatzes im Gutachten.

Mindeststandard im Gutachten:

- Name und Version des eingesetzten KI-Systems
- Konkrete Verwendung: Wofür wurde die KI genutzt? (Transkription, Recherche, Textkorrektur, etc.)
- Abgrenzung: Welche Schlussfolgerungen stammen vom Sachverständigen, welche wurden KI-unterstützt erarbeitet?
- Verifikation: Wie wurden KI-generierte Inhalte auf Korrektheit und Vollständigkeit geprüft?

Hinweis zur Transparenz gegenüber dem Gericht

Gerichte in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben begonnen, nach dem Einsatz generativer KI in Gutachten zu fragen. Transparenz schützt Sie:
• Vor dem Vorwurf der Täuschung
• Vor Anfechtung des Gutachtens wegen undokumentierter Methodik
• Vor Haftungsrisiken wenn KI-generierte Fehlinformationen ungeprüft übernommen wurden

8.3 Checkliste: Compliance-Prüfung vor jedem KI-Einsatz

Gehen Sie vor dem Einsatz eines KI-Systems in einem Gutachten diese Punkte durch:

1. MANDAT KLÄREN: Handeln Sie auf Gerichtsauftrag (on behalf of) oder auf Privatmandat?
2. ZWECK BESTIMMEN: Wofür genau nutzen Sie die KI? Technische Hilfsfunktion oder inhaltliche Analyse?
3. GRUNDTATBESTAND PRÜFEN: Fällt der Zweck unter Anhang III Punkt 8a? (Unterstützung der Justizbehörde bei Tatsachenfeststellung oder Rechtsanwendung?)
4. FILTER PRÜFEN: Falls ja: Greift einer der vier Filter? (a) enge Verfahrensaufgabe, (b) Verbesserung abgeschl. menschl. Ergebnis, (c) Mustererkennung, (d) Vorbereitung?
5. NEGATIVPRÜFUNG: Führt das System Profiling durch? Ist es Teil eines komplexen Agentensystems? Falls ja: Filter nicht anwendbar.
6. DSGVO-CHECK: Werden personenbezogene Daten verarbeitet? Wird in Drittstaaten übertragen? Besteht eine Rechtsgrundlage?
7. DOKUMENTIEREN: KI-Einsatz im Gutachten und in Ihrer Arbeitsakte festhalten.
8. MENSCHLICHE KONTROLLE: Alle KI-Outputs kritisch prüfen. Keine fachlichen Schlüsse ungeprüft übernehmen.

9. Fachspezifische Hinweise nach Sachverständigengebieten

9.1 Medizinische Sachverständige

Besonders relevante Risikozone: KI-gestützte Diagnoseunterstützung, Prognosetools, KI-Analyse medizinischer Bildgebung (Röntgen, MRT, CT).

- Bildanalyse-KI (z. B. radiologische Befundassistenz): Wenn Sie das Ergebnis übernehmen oder als Basis für Ihre Beurteilung verwenden, ist das Hochrisiko-KI-Einsatz.
- Anamnese-Zusammenfassung durch KI: Filterausnahme möglich wenn keine inhaltliche Wertung, sondern reine Strukturierung.
- Pharmakologische Wechselwirkungsanalyse: In der Regel unkritisch (kein Justizbezug), es sei denn im Kontext eines konkreten Gerichtsgutachtens.
- Psychologische Profilierung durch KI: Eindeutig Hochrisiko, Profiling-Verbot gilt.

9.2 Bautechnische und ingenieurtechnische Sachverständige

- Statik- und Berechnungssoftware: Klassische regelbasierte Software ohne ML fällt nicht unter den AI Act.
- KI-gestützte Schadensanalyse: Wenn KI Ursachen und Verantwortlichkeiten bewertet, ist das Hochrisiko.
- KI für Materialanalyse: Oft unkritisch (keine Personenbewertung), Einzelfallprüfung.
- KI-generierte Kostenschätzungen: Vorsicht wenn Schätzungen als Gutachtengrundlage dienen — Verifikation erforderlich.

9.3 IT-forensische Sachverständige

Hochrelevante Kategorie: Die IT-Forensik arbeitet intensiv mit automatisierten Analysetools.

- Hash-Vergleich, Signaturanalyse, klassische Forensik-Tools: Kein AI Act, wenn kein ML-Anteil.
- KI-gestützte Malware-Klassifikation: Borderline — wenn das Ergebnis direkt in die Gutachtenaussage einfliesst, Hochrisiko-Prüfung.
- LLM zur Analyse von Code oder Logs: Wenn Sie daraus Schlüsse über Täterschaft oder Schadensumfang ziehen, ist das Hochrisiko.
- Metadatenextraktion: Filterausnahme möglich (enge Verfahrensaufgabe).
- Deepfake-Erkennung: Wenn die KI-Aussage in das Gutachten einfließt ohne manuelle Verifikation — Hochrisiko.

9.4 Wirtschafts- und Finanz-Sachverständige

- KI-gestützte Buchprüfung / Anomalieerkennung: Filterausnahme (c) möglicherweise anwendbar, wenn kein konkreter Schuldzuspruch.
- Schadensberechnung mit KI-Modellen: Wenn KI prognostische Elemente liefert, Hochrisiko-Prüfung erforderlich.

- Geldwäscheprüfung für eigene Compliance-Zwecke: Handeln auf eigene Rechnung — kein 'on behalf of' Strafverfolgung (vgl. explizites Beispiel in Rn. 81 der Guidelines).

10. Häufige Missverständnisse — Richtigstellungen

Falsche Annahme	Korrekte Rechtslage
'Wenn ich alles selbst überprüfe, ist der KI-Einsatz unkritisch.'	Falsch. Menschliche Aufsicht befreit nicht von der Hochrisiko-Klassifikation. Sie ist eine Compliance-Pflicht, kein Befreiungsgrund.
'Lokale Modelle sind nicht reguliert.'	Falsch. Technologieneutralität: lokale Modelle unterliegen denselben AI-Act-Anforderungen wie Cloud-Modelle.
'Als Privatgutachter bin ich nicht betroffen.'	Teilweise falsch. Anhang III Punkt 8a greift zwar nicht, aber andere Kategorien (Biometrie, Strafverfolgung) können gelten. Außerdem: DSGVO und Berufsrecht gelten immer.
'Ein LLM ist ja nur ein Werkzeug wie ein Taschenrechner.'	Falsch. LLMs sind KI-Systeme im Sinne des AI Act, wenn sie Schlüsse ziehen und Inhalte generieren.
'Als Sachverständiger muss ich mich bei der EU-Datenbank registrieren.'	In aller Regel falsch. Die Registrierungspflicht trifft den Anbieter des Systems, nicht den Sachverständigen als Deployer.
'Wenn der Anbieter kein AI-Act-Compliance-Zertifikat hat, kann ich die KI nicht nutzen.'	Nicht ganz richtig. Sie können das System nutzen, aber Sie tragen als Deployer Pflichten. Prüfen Sie, ob der Anbieter registriert ist.
'Die Regelungen gelten noch nicht.'	Teilweise richtig. Die vollen Hochrisiko-Pflichten nach Anhang III gelten ab 2. Dezember 2027. Verbotene Praktiken (Art. 5) gelten seit Februar 2025. Jetzt ist die Zeit zur Vorbereitung.

11. Zusammenfassung: Die 7 Kernregeln für Sachverständige

Regel 1: Mandat zuerst prüfen

Gerichtsauftrag = 'on behalf of' Justizbehörde = höchste Regulierungsstufe möglich.
Privatauftrag = eigenes Mandat = Anhang III Punkt 8a grundsätzlich nicht anwendbar.

Regel 2: Technische Funktion vs. inhaltliche Bewertung trennen

Technische Hilfsfunktionen (Transkription, Übersetzung, Formatierung, Suche) sind unkritisch.
Sobald KI inhaltlich bewertet, analysiert oder Schlüsse zieht: Hochrisiko-Prüfung.

Regel 3: Profiling ist eine rote Linie

Jede KI-Analyse, die auf die Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen abzielt, schließt sämtliche Filterausnahmen aus. Keine Ausnahme.

Regel 4: Filter eng auslegen

Filterausnahmen nach Art. 6 Abs. 3 sind Ausnahmen von Grundrechtsschutzvorschriften. Im Zweifel: nicht filtern, sondern Hochrisiko-Anforderungen erfüllen.

Regel 5: Kein Fine-Tuning ohne Provider-Kapazitäten

Wer ein KI-Modell für justizielle Zwecke anpasst oder nachtrainiert, wird zum Anbieter mit voller Compliance-Last. Für einzelne Sachverständige in aller Regel nicht handhabbar.

Regel 6: DSGVO parallel denken

AI Act und DSGVO sind komplementäre Regelwerke. US-Cloud-Dienste stellen ein eigenständiges DSGVO-Problem bei verfahrensrelevanten Daten dar — unabhängig vom AI Act.

Regel 7: Transparenz ist Ihre beste Absicherung

Dokumentieren Sie jeden KI-Einsatz im Gutachten und in Ihrer Arbeitsakte. Menschliche Kontrollschritte festhalten. Das schützt vor Anfechtung, Haftung und berufsrechtlichen Konsequenzen.

Anhang: Glossar wichtiger Begriffe

Begriff	Definition im Kontext des AI Act
Anbieter (Provider)	Natürliche oder juristische Person, die ein KI-System entwickelt, modifiziert oder unter eigenem Namen in Verkehr bringt. Trägt die volle Compliance-Last.
Betreiber (Deployer)	Nutzer eines KI-Systems im beruflichen Kontext. Trifft eigene Betreiberpflichten, geringere Last als Anbieter.
Hochrisiko-KI	KI-Systeme nach Art. 6 AI Act, die erhebliche Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte darstellen. Unterliegen einem Pflichtenkatalog nach Kapitel III AI Act.
Intended Purpose	Der vom Anbieter in Dokumentation, Werbung und Nutzungsbedingungen definierte Verwendungszweck des Systems.
Filter-Mechanismus	Ausnahmetatbestand nach Art. 6 Abs. 3 AI Act: Systeme unter Anhang III können aus der Hochrisiko-Klassifikation herausgenommen werden, wenn enge Bedingungen erfüllt sind.
On behalf of	Handeln 'im Auftrag' einer Behörde: Dritte, die von einer Justizbehörde delegiert oder angewiesen werden, bestimmte Aufgaben auszuführen.
Profiling	Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen (Art. 3(52) AI Act i.V.m. Art. 4(4) DSGVO).
Selbsteinschätzung	Dokumentation des Anbieters nach Art. 6 Abs. 4 AI Act, die bei Inanspruchnahme einer Filterausnahme erstellt und in der EU-Datenbank registriert werden muss.
ADR	Alternative Dispute Resolution: Alternative Streitbeilegungsverfahren (Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation, Schlichtung) mit verbindlichen Rechtsfolgen.
LLM	Large Language Model: Großes Sprachmodell (z. B. ChatGPT, Claude, Llama), das auf Basis statistischen Lernens Texte generiert und verarbeitet.
Fine-Tuning	Nachtraining eines Basis-KI-Modells mit spezifischen Daten zur Anpassung an einen bestimmten Anwendungsfall. Kann Rollenwechsel zum Anbieter auslösen.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679. Gilt komplementär zum AI Act für personenbezogene Daten.

Rechtsgrundlagen

Dieser Leitfaden stützt sich auf folgende Quellen:

- Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (AI Act)

- Draft Commission Guidelines on the classification of high-risk AI systems under Article 6 of Regulation (EU) 2024/1689 — Annex III (Administration of Justice), Mai 2026
- Draft Commission Guidelines on the classification of high-risk AI systems — General Principles, Mai 2026
- Draft Commission Guidelines on the classification of high-risk AI systems — Annex I, Mai 2026
- AI Omnibus-Änderungen zu den Anwendungsfristen
- Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

Hinweis: Die Draft Commission Guidelines wurden zur Stakeholder-Konsultation veröffentlicht und sind noch nicht final. Sie geben jedoch die Rechtsauffassung der Kommission wieder und sind als Orientierungsrahmen belastbar. Änderungen vor der finalen Fassung sind möglich.

Stand: Mai 2026 — Basierend auf den Draft Commission Guidelines der Europäischen Kommission